

**MAG. JÜRGEN CZERNOHORSZKY**

AMTSFÜHRENDE R STADTRAT FÜR  
BILDUNG, INTEGRATION,  
JUGEND UND PERSONAL  
VON WIEN

Herrn  
Bezirksvorsteherin-Stv.  
Robert Pschirer  
Bezirksvorsteherung für den 14. Bezirk

Wien, 26.07.2017  
BIJP – 521390/17,  
521413/17,  
521424/17  
Met/Hoa  
Zu BV 14 – S 479928/17,  
S 479932/17,  
S 479935/17

Sehr geehrter Herr Bezirksvorsteherin-Stv.,  
lieber Robert!

Zur Beantwortung der vom Klub der FPÖ Penzing in der Sitzung der Bezirksvertretung vom 14.06.2017 eingebrachten Anfragen, betreffend Phantommeldungen durch türkische Doppelstaatsbürger und ähnlicher möglicher Sozialleistungs- und Wahlbetrug und illegale türkische Doppelstaatsbürger in Penzing, kann ich folgende Informationen übermitteln:

Gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen (GO-BV) hat jedes Mitglied der Bezirksvertretung das Recht der schriftlichen Anfrage an den Bezirksvorsteher über Angelegenheiten, die das Interesse des Bezirkes berühren.

Diese Bestimmung gewährt den Mitgliedern der Bezirksvertretungen ein Interpellationsrecht gegenüber dem Bezirksvorsteher. Dieses Recht leitet sich aus Art. 52 Abs. 1 B-VG ab. Nach dieser Bestimmung sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Nach herrschender Auffassung sind von diesem Recht der Abgeordneten - dies gilt für jedes Interpellationsrecht, das die Rechtsordnung vorsieht - nur jene Angelegenheiten erfasst, die in den gesetzlichen Zuständigkeitsbereich des befragten Organs fallen.

Die Angelegenheiten, für deren Besorgung der Bezirksvorsteher zuständig ist, sind in den §§ 103, 103e, 103h, 104, 104a und 104b der Wiener Stadtverfassung (WStV) taxativ aufgezählt (siehe dazu § 103h Abs. 1 WStV). Die in den angeführten Fragen angesprochenen Angelegenheiten betreffen im Wesentlichen das Staatsbürgerschaftsrecht, das Meldewesen, die Durchführung von Wahlen und die Erbringung von Transferleistungen. Keine dieser Angelegenheiten ist von der gesetzlichen Zuständigkeit des Bezirksvorstehers erfasst. Die Anfragen der FPÖ Penzing sind daher unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. G. Selz', written in a cursive style.